

Schutzkonzept

**Konzept zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten
insbesondere durch sexualisierte Gewalt**

im Ökumenewerk der Nordkirche

Stand: April 2026

I.	Definition, Identifizierung und Formen sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens	4
1.	Definition	4
2.	Identifizierung	4
3.	Formen	4
II.	Grundsätze im Umgang mit Personen	5
III.	Leitlinien	6
1.	Umgang mit Betroffenen im Fall eines Hinweises/Verdachts, Aufklärung	6
2.	Umgang mit Beschuldigten.....	7
3.	Umgang mit digitalen Medien	8
IV.	Konkrete Handlungsschritte für den Verdachtsfall sowie Melde- u. Beschwerdeverfahren	8
1.	Zuhören und Ruhe bewahren	9
2.	Schutz der Betroffenen	9
3.	Unterstützung	9
4.	Hilfe	9
5.	Dokumentation.....	9
6.	Fairer Umgang mit Beschuldigten.....	10
7.	Rehabilitation bei einem unbegründeten Verdacht sexualisierter Gewalt	10
8.	Mitteilung an Geschäftsleitung	11
9.	Mitteilung an die Meldebeauftragten der Hauptbereiche	11
10.	Umgang mit Medienanfragen	11
11.	Fürsorgepflicht der Geschäftsleitung und Bereichsleitungen	12
12.	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	12
13.	Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche	12
V.	Kontaktdaten, Vernetzung, Kooperation	12
1.	Hilfe in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	13
a)	Stabsstelle Prävention	13
b)	Präventionsbeauftragte für die Hauptbereiche 1 bis 6:.....	13
c)	Meldebeauftragte für die Hauptbereiche der Nordkirche	13
2.	Unabhängige Ansprechstelle (UNA)	13
3.	Zündfunke e.V.	14
4.	Hilfsangebote bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt.....	14
5.	Beratungsstellen in anderen Bundesländern.....	14
VI.	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zusammengefasst.....	15
VII.	Prävention und Fortbildung	15
1.	Präventive Maßnahmen bei Beginn haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit im Ökumenewerk.....	15
2.	Fortbildungsgrundsätze und -angebote	16
VIII.	Veröffentlichung und Aushändigung dieses Schutzkonzepts.....	16
IX.	Redaktionsgruppe.....	16
X.	Schlusswort	17
XI.	Anhang: Selbstverpflichtung im Ökumenewerk der Nordkirche	18

Präambel

Das Ökumenewerk der Nordkirche fördert eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit sowie der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit den Themen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt. Wir sehen uns in der Pflicht, die uns anvertrauten Personen (Teilnehmende, Gäste, Ehrenamtliche und Mitarbeitende) durch Präventionsmaßnahmen zu schützen und ein vertrauensvolles und offenes Miteinander zu ermöglichen.

Dem dient dieses Schutzkonzept. Es umfasst institutionelle, strukturelle und pädagogische Maßnahmen, um einen professionellen Umgang mit Hinweisen, Vermutungen, Beobachtungen und Vorfällen von grenzverletzendem Fehlverhalten bis hin zu Fällen sexualisierter Gewalt zu gewährleisten.

Dazu gehören:

- ein Handlungsplan
- eine Selbstverpflichtungserklärung
- ein gemeinsamer Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende
- Informationsveranstaltungen
- die Benennung von fachkompetenten externen Ansprechpersonen
- eine Vertiefung des Schutzkonzepts im Bereich Global lernen.

Als Ökumenewerk der Nordkirche sehen wir uns in der Verantwortung, diesem Anspruch auch bewusst in unseren interkulturellen und weltweiten Beziehungen gerecht zu werden. Zur Gestaltung dieser Beziehungen gehören internationale Dienst- und Begegnungsreisen, der weltweite Austausch von Mitarbeitenden und Freiwilligen sowie interkulturelle und internationale Veranstaltungen wie Konsultationen und Konferenzen.

Das Schutzkonzept ist allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Teilnehmenden zugänglich zu machen. Das Schutzkonzept und die darin enthaltenen Verhaltensregeln sind verbindlich für alle im Ökumenewerk der Nordkirche Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen.

I. Definition, Identifizierung und Formen sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens

1. Definition

Wir verstehen sexualisierte Gewalt und grenzverletzendes Verhalten als jedes Verhalten sexueller Natur, das die Würde aller Personen beschädigt, das als unerwünscht, inakzeptabel, unangemessen und anstößig für die Empfängerin oder den Empfänger angesehen wird und ein einschüchterndes, feindseliges, instabiles oder anstößiges Milieu erzeugt.

Es gelten solche Verhaltens- und Handlungsweisen als sexualisierte Belästigung und sexualisierte Gewalt, die in sexueller Hinsicht demütigend sind und zur Folge haben, dass die betroffene Person bedroht, erniedrigt und/oder belästigt wird oder sich entsprechend fühlt. Grundsätzlich fallen auch solche sexualisierten oder sexuellen Verhaltens- und Handlungsweisen unter den Begriff der sexualisierten Belästigung oder Diskriminierung, die von der betroffenen Person als entwürdigend, verletzend oder unerwünscht wahrgenommen werden. Sie können sich in verbaler und nonverbaler Form oder durch körperliche Übergriffe zeigen.

2. Identifizierung

Sexualisierte Gewalt und grenzverletzendes Verhalten nimmt unterschiedliche Formen an. Sie liegt in jedem Fall vor, wenn für sexuelle Handlungen Vor- oder Nachteile jeglicher Art in Aussicht gestellt oder gewährt werden oder ein Machtgefälle ausgenutzt wird. Gleiches gilt für die Ausnutzung von Ohnmacht oder eines Gefühls von Unterlegenheit. Strafrechtlich relevante Handlungen wie sexuelle Übergriffe oder Vergewaltigung sind Formen sexualisierter Gewalt. Einvernehmliche, willkommene und wechselseitige Interaktionen (mit Ausnahme der gesetzlich verbotenen) stellen keine sexuelle Belästigung dar, solange die Zustimmung beider Personen ausdrücklich (explizites „Ja“) gegeben ist.

3. Formen

Sexualisierte Gewalt und grenzverletzendes Verhalten kann nonverbal, verbal oder körperlich sein. Hauptformen sind

non-verbal, u. a.

- unwillkommene Gesten,
- anzügliche Körpersprache,
- exhibitionistische Handlungen,
- unerwünschtes Zeigen von pornografischem Material,
- sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen,

verbal, u. a.

- Bemerkungen sexuellen Inhalts und unerwünschte Kommentare mit sexuellen Anspielungen,
- sexuell suggestive Witze,
- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
- sexuell entwürdigende und entpersonalisierende Bemerkungen und/oder herabwürdigende Kommentare über das Intimleben und/oder über Personen und/oder deren Körper,
- sexuelle Anspielungen,
- unerwünschte Anfragen sowie unerwünschte Einladungen zum Ausgehen,
- Kopieren, Anwenden und Nutzen obszöner, sexuell herabwürdigender Computerprogramme und Internetseiten sowie
- E-Mails, Notizen oder andere digitale Nachrichten mit explizit sexuell konnotiertem Inhalt,
- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation obszöner, sexuell herabwürdigender Darstellungen,

körperlich, u. a.

- unerwünschter physischer Kontakt, wie absichtliches Berühren, Streicheln, Kneifen, Umarmen oder Küssen, aber auch die unerwünschte Nähe zu einer anderen Person,
- Aufforderungen zu sexualisiertem oder sexuellem Verhalten,
- Verfolgung und Nötigung mit direktem oder indirektem sexuellem Hintergrund,
- unerwünschte Besuche,
- Stalking,
- körperliche Übergriffe bis zu Vergewaltigung.

II. Grundsätze im Umgang mit Personen

- Für die Einhaltung der Würde und der Rechte jedes und jeder Einzelnen setzen wir uns in unseren Arbeitszusammenhängen ein. Im Ökumenewerk der Nordkirche und seinen Angeboten haben alle Personen das Recht auf ihre persönliche Sicherheit und die Zusage, dass wir uns für ihre Belange einsetzen.
- Alle Personen in unseren Arbeitszusammenhängen müssen sich vor jeglicher Form von körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt sicher fühlen können. Dies betrachten wir als unsere besondere Aufgabe. Kirche will und darf kein Raum für sexualisierte Gewalt sein.

- In unseren Arbeitszusammenhängen werden Personen darin gefördert, ihre Grenzen zu kennen und einzufordern. Diese persönlichen Grenzen werden von uns geschützt. Wir wollen Personen darin stärken, in schwierigen Situationen Handlungsoptionen zu kennen und zu nutzen. Dazu gehört, dass wir Veränderungen an Personen wahrnehmen und diese ggf. mit Hinweisen versorgen, an wen sie sich in einer Notsituation oder bei Gewalterfahrungen wenden können und welche nächsten Schritte erfolgen. Auf diesem Weg möchten wir dazu beitragen, die Hürden, sich anderen Personen anzuvertrauen, zu senken.

III. Leitlinien

Erfahrungen von sexualisierter Gewalt oder grenzverletzendem Verhalten treten in verschiedenen Situationen und Formen auf. Die Betroffenen zeigen dabei häufig sehr unterschiedliche Reaktionen, Bedürfnisse und Ängste. Gerade deswegen kann es keine starren Handlungsanweisungen für einen korrekten Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geben.

Wir möchten an dieser Stelle Leitlinien und Grundgedanken festhalten, die sicherstellen, dass der Schutz von Personen und anvertrauten Personen in unseren Arbeitszusammenhängen an erster Stelle steht. Wir möchten handeln, unterstützen und helfen, statt wegzusehen, zu beschwichtigen oder zu vertuschen. Wir möchten eine Kultur der Sensibilisierung und Achtsamkeit entwickeln, die uns aufmerksam macht für das Leiden und die Not von Personen, die von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten betroffen sind. Als hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende sind wir häufig nahe Bezugs- oder Vertrauenspersonen. Unsere Arbeit ist gegründet auf intensiver Beziehungsarbeit mit den verschiedenen Personen unserer vielfältigen Arbeitsfelder. Aufgrund dieser Beziehungs- und Vertrauensebene kann es vorkommen, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt gerade an uns wenden. Diese Kontaktaufnahme kann unterschiedlich erfolgen: von indirekten, verdeckten und vorsichtigen bis hin zu direkten und offenen Hinweisen über das, was ihnen geschehen ist. Teilweise werden wir Mitarbeitenden auch selbst zu Zeug*innen von Übergriffen oder aber Dritte (z. B. Freund*innen eines/einer Betroffenen) berichten uns. Für diese komplexen Situationen suchen wir nach geeigneten Reaktionsweisen und nach einem angemessenen Umgang mit Betroffenen, die sich uns indirekt oder direkt anvertrauen.

1. Umgang mit Betroffenen im Fall eines Hinweises/Verdachts, Aufklärung

- **Ruhe und Besonnenheit**

Zunächst ist es wichtig, ruhig zu bleiben und starke emotionale Reaktionen zu vermeiden. Nur besonnen können wir gemeinsam mit den Betroffenen nach den richtigen Handlungsschritten suchen. Wichtig ist hier das zeitnahe Einbeziehen von Fachpersonal und Leitungsstellen.

- **Schutz der Betroffenen**

Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle, ihn zu gewährleisten ist unser Auftrag und hat größte Priorität. Dies kommunizieren wir so auch den Betroffenen.

- **Wahrhaftigkeit voraussetzen**

Wir nehmen die Betroffenen ernst und gehen grundsätzlich von der Richtigkeit ihrer Aussagen aus. Wir ermutigen sie, sich uns anzuvertrauen, ohne die Betroffenen zu Aussagen zu drängen.

- **Einfühlungsvermögen**

Personen, die Erfahrungen von sexualisierter Gewalt erlebt haben, sind häufig traumatisiert. Wichtig ist daher, dass wir ihnen achtsam zuhören und das Gespräch einfühlsam führen. Anstelle von Ratschlägen oder drängenden Fragen hören wir zu, machen Mut zu berichten und vertrauen auf die Richtigkeit des Gesagten. In der Gesprächssituation kann sich eine Retraumatisierung ereignen, in der die Betroffenen die erlebte Situation erneut durchleben. Um dies zu vermeiden oder die Betroffenen aus dieser Situation wieder herauszuholen, ist es wichtig, Sicherheit zu vermitteln und die Aufmerksamkeit auf Anderes zu lenken. Konkret könnte zum Beispiel helfen, ein Glas Wasser anzubieten oder das Gespräch auf einen anderen Punkt im Raum zu lenken.

- **Anerkennen und entlasten**

Im Gespräch mit den Betroffenen denken wir daran, welche große Hürde es war, sich uns anzuvertrauen. Daher ist es wichtig, dass wir den Mut der Betroffenen anerkennen und sie von möglichen Schuldgefühlen gegen sich selbst entlasten.

- **Vertraulichkeit**

Wir versichern den Betroffenen, dass wir sie in alle weiteren Schritte einbeziehen und nicht über ihren Kopf hinweg aktiv werden. Gleichzeitig erklären wir ihnen aber auch, dass es notwendig ist, Hilfe und Rat einzuholen sowie die entsprechenden Leitungspersonen einzubeziehen, um den Betroffenen in geeigneter Form Hilfe und Schutz gewährleisten zu können.

Zu diesem Zwecke versorgen wir die Betroffenen ggf. mit ausreichenden Informationen zu professionellen Fach- und Beratungsstellen (siehe Kapitel Kontaktdaten, Vernetzung und Kooperation) und organisieren den Kontakt bzw. begleiten sie zu den entsprechenden Stellen, wenn sie dies wünschen.

2. Umgang mit Beschuldigten

Im Falle einer Vermutung gegen Mitarbeitende oder Ehrenamtliche des Ökumenewerks ermutigen wir ausdrücklich dazu, die Fachberatung, z. B. die Unabhängige Ansprechstelle (UNA Telefon: 0800-

022099 - kostenfrei und anonym), anonymisierend in Anspruch zu nehmen. Alle Beobachtungen sollten präzise, mit Datum und Uhrzeit notiert und sicher verwahrt werden.

3. Umgang mit digitalen Medien

Im Umgang mit digitalen Medien gilt, dass wir uns auch dort grenzwahrend und grenzsensibel verhalten. Überdies gelten die Social Media-Guidelines der Nordkirche.¹

Einen besonderen Fokus legen wir hinsichtlich der Veröffentlichung von Fotos auf folgende Punkte:

Werden auf Veranstaltungen Fotos von Personen gemacht, muss hierüber eine Information gegeben werden und ein Einverständnis hierzu vorliegen. Bei Fotos von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten grundsätzlich und nicht nur bei der Veröffentlichung der Fotos immer im Vorweg einzuholen. Bei der Veröffentlichung von Fotos ist darauf zu achten, dass niemand in exponierter Weise (z. B. in Badebekleidung, beim Umziehen oder Duschen) gezeigt wird.

Weiterführende Links zu diesen Themen:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Beauftragte der Nordkirche haben eine Stellungnahme zum Einsatz von Messenger-Diensten veröffentlicht².

IV. Konkrete Handlungsschritte für den Verdachtsfall sowie Melde- u. Beschwerdeverfahren

Das Ökumenewerk der Nordkirche arbeitet mit den zwei Meldebeauftragten der Hauptbereiche der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zusammen. Die Meldebeauftragten sind Ansprechpersonen, die Meldungen zu Anhaltspunkten über Vorfälle sexualisierter Gewalt dokumentieren, an die dienstlich zuständigen Stellen weiterleiten und meldende Personen über das weitere Verfahren sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Die Meldepflicht ergibt sich aus § 6 Abs. 1 PrävG der Nordkirche:

„Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Meldebeauftragten zu melden (Meldepflicht).“

Das Beichtgeheimnis und die Verschwiegenheit in der Seelsorge sind hohe Güter, dennoch sollen Seelsorgende immer nach Optionen suchen, Missbrauch zu beenden und Unrecht aufzudecken, um an der Seite der Schwachen und Verletzten stehen zu können. Dies ist der Geist der Einführung der Meldepflicht. Im Einzelfall muss vor diesem Hintergrund abgewogen und entschieden werden. Fragen, die das Seelsorgegeheimnis tangieren, werden in dieser Broschüre beantwortet: „Das

¹ <https://www.social-media-guidelines.nordkirche.de/>

² <https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2018/10/Erg%C3%A4nzende-Stellungnahm-Messgr-Dienste.pdf>

Seelsorgegeheimnis wahren - vor Missbrauch schützen - Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche“³

Wenn Sie von Vorfällen sexualisierter Gewalt oder grenzüberschreitendem Verhalten Kenntnis erlangt haben, gelten folgende grundsätzliche Hinweise u. Handlungsleitlinien:

1. Zuhören und Ruhe bewahren

Hören Sie der Person, die sich Ihnen anvertraut, aufmerksam zu und zweifeln Sie das Erzählte nicht an. Bestärken Sie sie darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Nehmen Sie den Hinweis ernst und handeln Sie überlegt. Konfrontieren Sie niemanden mit den Vorwürfen.

2. Schutz der Betroffenen

Im Vordergrund steht der Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation ist unverzüglich zu beenden.

3. Unterstützung

Entscheidungen dürfen nicht ohne das Wissen der/des Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten getroffen werden. Diese sollen über das weitere Vorgehen nachvollziehbar und verständlich informiert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass den Betroffenen und Beschuldigten adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

4. Hilfe

Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich von einer externen Fachberatungsstelle vor Ort oder dem/der Präventionsbeauftragten der Hauptbereiche, der Landeskirche oder der Unabhängigen Ansprechstelle (UNA Telefon: 0800-022099 - kostenfrei und anonym) beraten (s. a. V. Kontaktdaten).

5. Dokumentation

Verschriftlichen und anonymisieren Sie Feststellungen und Beobachtungen und bewahren Sie diese unzugänglich für Dritte auf (Beteiligte Person A, beteiligte Person B, Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung der Vermutung, weitere Schritte). Sie sind im Lauf des Verfahrens an die Geschäftsleitung zu übergeben.

Die Vermutung oder der Fall sollten genau dokumentiert werden, um den Betroffenen einen sachlich korrekten Umgang mit dem Geschehenen zu gewährleisten. Das Aufdecken hat häufig eine unvorhersehbare Dynamik zur Folge. Wir machen den Betroffenen gegenüber deutlich, dass

³ https://www.bestellung-nordkirche.de/media/pdf/cd/0a/34/kh_seelsorge_a5_K3_DRUCK0Mr2YKv7UnpNV.pdf

eine Dokumentation ihrem Schutz dient, um einer späteren Verunsicherung oder Orientierungslosigkeit vorzubeugen. Dokumentationen jeglicher Art sind in der Geschäftsleitung gesichert und für Nichtbeteiligte unzugänglich aufzubewahren.

6. Fairer Umfang mit Beschuldigten

Auch beschuldigte Personen haben Anspruch auf externe Begleitung ihrer Wahl gegenüber dem Ökumenewerk. Ihnen steht eine angemessene Rehabilitation zu, soweit sich der Verdacht ihnen gegenüber nicht erhärtet. Selbst wenn nicht jede Meldung und jede Beobachtung zu einem Fall wird, ist es uns wichtig, der beschuldigten Person neben der ggf. dienst- oder arbeitsrechtlichen Behandlung eine externe Begleitung eigener Wahl zur Seite zu stellen.

Falls die beschuldigte Person niemand Externen benennen kann, die oder der entweder

- ihr oder ihm nah ist,
- vertraulich mit einbezogen werden kann,
- die Institution kennt,
- die beschuldigte Person begleiten kann,

wird die Stabsstelle Prävention kontaktiert.

Vor der Freistellung eines/einer hauptamtlichen Mitarbeitenden ist eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Eine Freistellung oder eine vorläufige Suspendierung der/des Beschuldigten stellt den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht in Frage und bedeutet keine Vorverurteilung, sondern ist als Zeit zur Klärung des Sachverhalts zu verstehen. Eine Freistellung ist mit größter Sorgfalt zu kommunizieren.

Das Ökumenewerk kann im Einzelfall auf formlosen Antrag der/des Beschuldigten an die Geschäftsleitung die Kosten für eine rechtliche Erstberatung bei einem Fachanwalt/einer Fachanwältin für Strafrecht übernehmen.

Beim Verdacht einer Straftat kooperiert die Geschäftsleitung eng mit der Leitung des Bereichs Organisationskommunikation sowie den entsprechenden Zuständigen in der Nordkirche (z. B. Kommunikationswerk der Landeskirche) und erarbeitet ggf. Sprachregelungen. Diese werden den im Verfahren Beteiligten vorab zur Verfügung gestellt. Die erarbeiteten Sprachregelungen haben für die Beteiligten bindende Wirkung.

7. Rehabilitation bei einem unbegründeten Verdacht sexualisierter Gewalt

Sollten sich Verdachtsmomente nicht erhärten, sorgt die Geschäftsleitung ggf. noch in der Zeit der Abwesenheit des/der Beschuldigten dafür, dass unverzüglich Rehabilitierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Je nach Einzelfall und Umfang der ausgeräumten Tatvorwürfe ist zu klären, wie ein Rehabilitationsverfahren wirksam umgesetzt und den nicht begründbaren Vorwürfen gerecht werden kann. Maßnahmen können sein:

Intern

- klare Einordnung der Erkenntnisse gegenüber den Mitarbeitenden und ggf. Gremien
- Entschuldigung gegenüber dem/der Beschuldigten

Extern

- Gegendarstellung in Medien

8. Mitteilung an Geschäftsleitung

Informieren Sie zeitnah und möglichst direkt eine Person der Geschäftsleitung. Diese beruft bei Bedarf einen **Beratungsstab** mit Fachpersonen ein, um Sie im Umgang mit der Situation zu unterstützen. Hier werden die notwendigen Schritte im Sinne des Schutzes der oder des Betroffenen veranlasst. Betroffene können sich grundsätzlich auch an die jeweiligen Meldebeauftragten, an die Geschäftsleitung und/oder auch an die UNA, die Unabhängige Ansprechstelle für Personen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben, wenden (s. a. V. Kontaktdaten).

9. Mitteilung an die Meldebeauftragten der Hauptbereiche

Die Geschäftsleitung informiert sodann die Meldebeauftragten der Hauptbereiche, die ihrerseits ggf. die Stabsstelle Prävention der Nordkirche informieren, Zuständigkeiten und das weitere Vorgehen klären und die weiteren Schritte abstimmen.

10. Umgang mit Medienanfragen

Erhalten Sie Anfragen von Medien, beantworten Sie diese nicht selbst, sondern setzen Sie sich unverzüglich mit der Leitung der Organisationskommunikation des Ökumenewerks in Verbindung. Diese trifft gemeinsam mit der Geschäftsleitung Absprachen über die

- Benennung einer festen Ansprechperson für Medienanfragen
- ggf. Erstellung eines anonymisierten Faktenblattes (inkl. Darstellung von Schutzmaßnahmen und Handlungsschritten)
- Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung
- ggf. Formulierung/Versand einer Pressemitteilung

11. Fürsorgepflicht der Geschäftsleitung und Bereichsleitungen

Geschäftsleitung und Bereichsleitungen sind sich der Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden bewusst. Hierzu gehören insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten und das Eintreten für die sachliche und umfassende Aufklärung von Vorwürfen.

12. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

In der Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist ein Ausgleich zwischen dem Schutz der Betroffenen und dem Interesse an der Strafverfolgung zu suchen. Je nach Schwere des Vorwurfs kann die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden gesetzlich vorgeschrieben und zu beachten sein. Hierzu wird verwiesen auf die Ausführungsverordnung zum Präventionsgesetz der Nordkirche unter Abschnitt 2 "Interventionen" (https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/materialien-und-downloads/praevgaufvo_23_08_17.pdf).

13. Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche

Im Schutzkonzept sind nur die größten Verhaltensweisen in Stichpunkten festgehalten. Mehr Auskunft gibt das „Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten“ der Nordkirche. Dieses ist abrufbar unter: https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/materialien-und-downloads/hb_g_g_schutzkonzept_final_2022-04-01_orig.pdf

V. Kontaktdaten, Vernetzung, Kooperation

Wir vernetzen uns zum Thema Prävention und Intervention auch mit anderen Fachkräften aus den Kirchenkreisen, den Hauptbereichen und der Nordkirche. Für diesen Zweck arbeiten wir mit der „Stabsstelle Prävention - Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt“ sowie der/dem Präventionsbeauftragten der Hauptbereiche zusammen. Wir vernetzen uns darüber hinaus mit weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen (siehe im Folgenden).

Betroffene können sich an die jeweiligen Meldebeauftragten und Leitungspersonen wenden (siehe Kapitel IV „Konkrete Handlungsschritte für den Verdachtsfall sowie Melde- u. Beschwerdeverfahren“). Darüber hinaus können sich Betroffene auch an die folgenden Fachstellen/Fachberatungsstellen wenden.

1. Hilfe in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

a) Stabsstelle Prävention

Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt

Holstenkamp 1

22525 Hamburg

Tel 040 4321 6769 – 0

E-Mail: info@praevention.nordkirche.de,

<https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de>

Die Stabsstelle Prävention mit Sitz in Hamburg ist die zentrale Fach- und Ansprechstelle der Nordkirche bei Fragen zum Thema sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

Auf der Webseite der Stabsstelle Prävention ist eine Liste aller im Gebiet der Nordkirche bestehenden externen Beratungsstellen für Betroffene und Beschuldigte/Gemeldete von sexualisierter Gewalt verfügbar.

b) Präventionsbeauftragte für die Hauptbereiche 1 bis 6:

Anna Schaefer und Anika Tobaben

Tel. 040 306 201 379, E-Mail praevention@hb5.nordkirche.de

Gaußstraße 71-75, 22765 Hamburg

Anna Schaefer Mobil: +49 170 387 96 01

Anika Tobaben Mobil: +49 151 194 02 114

c) Meldebeauftragte für die Hauptbereiche der Nordkirche

Kerrin Lorenz (unabhängige Meldebeauftragte) lorenz.meldebeauftragte@hb5.nordkirche.de,

Tel.: 0431 / 557 79 556

Gudrun Bielitz-Wulff, bielitz-wulff.meldebeauftragte@hb5.nordkirche.de Tel.: 0431 557 79 555

2. Unabhängige Ansprechstelle (UNA)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat die Fachberatungsstelle WENDEPUNKT e.V. beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Die UNA ist ein Angebot für Personen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben.

Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema anonym an die UNA wenden.

Telefon: 0800-022099 (kostenfrei und anonym), montags 9.00 – 11.00 Uhr, mittwochs 15.00 – 17.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird dann zeitnah zurückgerufen.

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de, www.wendepunkt-ev.de/UNA

3. Zündfunke e.V.

Verein zur Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen (u. a. Angebote in leichter Sprache)

Max-Brauer-Allee 134, (Eingang Hospitalstraße), 22765 Hamburg

Telefon 040 - 890 12 15

info@zuendfunke-hh.de

<https://www.zuendfunke-hh.de/>

4. Hilfsangebote bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Personen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Telefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de, <https://nina-info.de/online-beratung>

Das **Online-Angebot des berta-Telefons** ist für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt:

berta – Beratung und telefonische Anlaufstelle

Telefon: 0800-30 50 750 (kostenfrei und anonym),

<https://nina-info.de/berta>

Auf der Webseite der **Jungen Nordkirche** gibt es einen Beratungs-Chat für Kinder und Jugendliche:

Montag bis Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr: <https://www.schreibenstattschweigen.de/>

5. Beratungsstellen in anderen Bundesländern

Wird eine spezialisierte Beratungsstelle in einem anderen Bundesland außerhalb des Gebiets der Nordkirche gesucht, besteht auf der Seite des BKSF ein guter Überblick. Die BKSF ist die politische Vertretung sowie Informations- und Servicestelle für die spezialisierten Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. <https://www.bundeskoordination.de/>

VI. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zusammengefasst

<p>Direktor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Christian Wollmann 	<p>Geschäftsleitung und Bereichsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Matthias Kahnert • Olaf Rehren • Anne Freudenberg-Klopp • Nadja Gehm • Jörn Möller • Nicolas Moumouni • Katja Tobias • Christoph Fasse 	<p>Meldebeauftragte des Hauptbereichs 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kerrin Lorenz • Gudrun Bielitz-Wulff <p>oder</p> <p>Präventionsbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anna Schaefer • Anika Tobaben
<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Aktualisierung/Überarbeitung (mit Unterstützung der Redaktionsgruppe) • Fortbildungspflicht: Gewährleistung einer besonderen Schulung für die Personen der Leitungskonferenz des Hauses. • Benennung und Bekanntgabe von Meldebeauftragten und des Redaktionsteams. • Im Interventionsfall: <ul style="list-style-type: none"> – Verantwortlichkeitserklärung – Mitteilung an die Fachstelle Prävention als zentrale Meldestelle der Nordkirche – Einberufung eines Beratungsstabs mit Fachpersonen – Bei Vermutung einer Straftat Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden – Kooperation mit den relevanten Kommunikationsbereichen der verschiedenen Ebenen in der Nordkirche 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalverantwortung: Einstellungsgespräche und Sicherstellung einer Schulung für neue Hauptamtliche • Fortbildungspflicht: Gewährleistung regelmäßiger Fortbildungen für Hauptamtliche und Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche • Kollegiale Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpersonen für Betroffene, Zeug*innen, Mitarbeitende. • Erfassung und Weiterleitung der Meldung • Information der meldenden Personen über das weitere Verfahren und über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten • Keine seelsorgerische, therapeutische oder rechtliche Beratung

VII. Prävention und Fortbildung

1. Präventive Maßnahmen bei Beginn haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit im Ökumenewerk

- Im Einstellungsgespräch wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Das Schutzkonzept ist Bestandteil der verpflichtenden Kenntnisnahme im Rahmen des Onboardings.
- Die Selbstverpflichtungserklärung liegt dem Arbeits-, Dienst- oder Entsendungsvertrag bei.
- Ehrenamtliche erhalten die Selbstverpflichtung bei Übernahme der Aufgabe.

- Honorarkräfte erhalten die Informationen über das Schutzkonzept mit dem Vertrag, soweit ihn das Ökumenewerk erstellt, andernfalls auf dem Weg einer zu unterzeichnenden Selbstverpflichtung.
- Es finden regelmäßig zentrale Schulungstermine für neue Mitarbeitende statt. Diese werden bei ihrer Einstellung darauf hingewiesen, im ersten Dienstjahr an einer Schulung teilzunehmen. Die Geschäftsleitung setzt dies um und fordert die Nachweise ein. Die Schulungen können in Kooperation mit dem/der Präventionsbeauftragten der Hauptbereiche angeboten werden. Diese Schulungstermine sind verpflichtend.
- Haupt- und Ehrenamtliche haben der Geschäftsleitung ein einfaches Führungszeugnis vorzulegen, das im Turnus von fünf Jahren zu erneuern ist. Für die Arbeit mit vulnerablen Gruppen (z. B. in der Freiwilligenarbeit) sind erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen und ebenfalls im Turnus von fünf Jahren zu erneuern. Die Führungszeugnisse verbleiben bei der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und sind nicht Bestandteil der Personalakte.
Die dafür entstehenden Kosten werden erstattet.

2. Fortbildungsgrundsätze und -angebote

Bereits im Dienst befindliche Hauptamtliche werden in angemessenem Zeitraum geschult. Die Geschäftsleitung trägt hierfür die Verantwortung.

- Die Hauptamtlichen des Ökumenewerks der Nordkirche werden auf die zentralen Schulungstermine (s. o.) hingewiesen. Diese können in Kooperation mit dem/der Präventionsbeauftragten der Hauptbereiche angeboten werden. Zielgruppenspezifische Fortbildungen können darüber hinaus angeboten werden.
- Hauptamtliche des Ökumenewerks der Nordkirche, die regelmäßig Reisen ins außereuropäische Ausland unternehmen, nehmen an verbindlichen Sicherheitstrainings teil.
- Neue Mitarbeitende werden vor Dienstreisen durch kollegiale Beratung umfänglich auf die Besonderheiten von interkulturellen und interreligiösen Begegnungen vorbereitet.

VIII. Veröffentlichung und Aushändigung dieses Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Ökumenewerks der Nordkirche und durch Aushang an den Standorten in Breklum und Hamburg veröffentlicht.

Im Erstgespräch bekommen neue Mitarbeitende das gesamte Schutzkonzept einschließlich des Formulars zur Selbstverpflichtung über die „Blaue Mappe“.

IX. Redaktionsgruppe

Die Redaktionsgruppe wechselt alle zwei Jahre und setzt sich aus möglichst vielen Bereichen zusammen. Sie trifft sich in der Regel einmal im Jahr auf Einladung durch den Direktor.

In der Redaktionsgruppe 2025/2026 arbeiten Frau Lehmann-Robinson, Herr Rehren, Frau Spingler (MAV) und Frau Tobias.

Die Namen und Kontaktdaten im Schutzkonzept werden darüber hinaus in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Aufgaben der Redaktionsgruppe:

- Links überprüfen
- aktuelle Adressen und Kontakte einpflegen
- aktuelle gesellschaftliche, kirchliche, gesetzliche und politische Entwicklungen berücksichtigen
- Erkundigung nach Aktualisierungen bei der/dem Präventionsbeauftragten der Hauptbereiche und der Stabsstelle Prävention (Adressen, Themen)
- Methodische Überprüfung und Evaluierung der Methoden und ggf. Ergänzung um Methoden
- die Erstellung von Richtlinien und Handlungsempfehlungen für internationale und/oder interkulturelle Konsultationen und Begegnungsreisen

X. Schlusswort

Die Redaktionsgruppe hofft, dass durch das vorliegende Schutzkonzept und die darin enthaltenen Selbstverpflichtungen grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt vorgebeugt werden kann oder: wird.

Hamburg, 23. September 2025

XI. Anhang: Selbstverpflichtung im Ökumenewerk der Nordkirche

Diese Selbstverpflichtung dient dem Schutz von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern im Verantwortungsbereich des Ökumenewerks der Nordkirche vor sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten. Sie gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Ökumenewerks der Nordkirche.

1. Umgang miteinander

- Ich begegne allen mit Respekt. Personen aus mir fremden Kulturkreisen und Religionen begegne ich mit besonderer Sensibilität und Wertschätzung. Dies gilt vor Ort genauso wie auf Reisen.
- Ich achte die persönlichen Grenzen anderer und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei.
- Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache.
- Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich den Eindruck habe, dass Grenzen verletzt werden.
- Ich spreche derartige Situationen im Team oder gegenüber einer Bereichsleitung an und verharmlose, relativiere und übertreibe dabei nicht.
- Der Schutz und die Würde der sich anvertrauenden bzw. betroffenen Personen sind unbedingt zu gewährleisten.

•

2. Rollen und Macht

- Mir ist bewusst, dass ich als haupt- oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter*in des Ökumenewerks der Nordkirche eine verantwortungsvolle Vertrauensposition habe.
- Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- Mir ist bewusst, dass ich durch meine Rolle immer auch Macht zugeschrieben bekomme bzw. habe. Diese übe ich verantwortlich und respektvoll aus.

3. Förderung und Begleitung

- Ich unterstütze Kolleg*innen und die mir anvertrauten Personen in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen.
- Heranwachsende und Erwachsene begleite ich mit dem Ziel, ihre Autonomie und Selbstwirksamkeit zu stärken.

- Die Begleitung Einzelner erfolgt in einem reflektierten und für die anderen Mitarbeitenden transparenten professionellen Rahmen.
- Ich ermutige alle, sich an Personen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
- Ich schütze alle Personen in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

4. Gesetze und Notfallpläne

- Ich kenne und beachte die (kirchen-)gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- Mir ist bewusst, dass jede Form sexualisierter Gewalt eine unangemessene bis hin zu einer strafbaren Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- Wenn ich einen Hinweis/begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf anvertraute Personen habe, verhalte ich mich dem Handlungsplan entsprechend. Dieser umfasst eine Meldepflicht im Sinne des Gesetzes und der Rechtsverordnung (Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie [Präventionsgesetz – PräVG]). <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/40916>.

Das Konzept zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten insbesondere durch sexualisierte Gewalt im Ökumenewerk der Nordkirche habe ich erhalten.

Datum

Name des/der Mitarbeiter*in/ehrenamtlichen Person und
Unterschrift